

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

der Industrie- und Handelskammern

Lösungshinweise

Geprüfte/-r Fachwirt/-in für Versicherungen und Finanzen

- **Handlungsbereich** Vermögensversicherungen für private und gewerbliche Kunden
– Risikomanagement
- **Prüfungstag** 13. Oktober 2011

Bundeseinheitliche Weiterbildungsprüfung

Hinweise für den Korrektor:

- Die folgenden Lösungen sind lediglich **Lösungshinweise** und **keine Musterlösungen**.
- Sie sollen nur den Rahmen der zu erwartenden Prüfungsleistung abstecken.
- Der Korrektor ist durch die hier aufgeführten Lösungshinweise in seinem Bewertungsspielraum nicht eingeengt.
- Bei Aufgaben, die eine Aufzählung von n-Fakten zur Lösung erfordern, werden nur die ersten n-Fakten gewertet. Alle darüber hinausgehenden Aufzählungen werden gestrichen.
- Bei Berechnungen sollen Folgefehler berücksichtigt werden und somit nicht zum Punktabzug führen.

Die Aufgaben mit Lösungsvorschlägen können von den Industrie- und Handelskammern oder Dritten nach einer Frist von sechs Monaten direkt bestellt werden bei:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG, Service-Center DIHK,
Postfach 10 06 33, 33506 Bielefeld
Tel.: 0521/91101-16, Fax: 0521/91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Ausgangssituation zu den Aufgaben 1 und 2:

- Maurermeister Kaiser führt einen Baubetrieb mit vier Gesellen und einem Auszubildenden; seine Frau ist als Buchhalterin im eigenen Betrieb beschäftigt.
- Sein Unternehmen hat zwei Lieferwagen bis 1,0 t Nutzlast und einen Anhänger mit 0,5 t Nutzlast. Er selbst fährt einen Mittelklassewagen mit 150 kW (Baujahr 2010) und für die kältere Jahreszeit einen Kleinwagen mit 56 kW (Baujahr 2000).

Aufgabe 1

Auf der firmeneigenen Homepage wirbt die Maurermeisterei Kaiser u.a. mit folgender Aussage:

„Bei der Sanierung Ihres Altbaues, der Erledigung von Putzarbeiten wie auch bei jeglichen anderen Betonarbeiten – wir sind stets für Sie da.“

Für den Betrieb besteht bei der PROXIMUS Versicherung AG eine Betriebshaftpflichtversicherung mit marktüblichen Versicherungssummen und Bedingungen. Das versicherte Risiko ist im Versicherungsschein ordnungsgemäß mit „Maurer-Meisterbetrieb“ dokumentiert.

Beitragsberechnungsgrundlage für den Vertrag ist die Jahreslohn- und -gehaltssumme. Bei der letzten Abrechnung betrug diese lt. Angaben der Firma Kaiser 100.000 EUR.

a) Herr Kaiser hat von einem Kollegen folgenden Schaden genannt bekommen:

„Nach vollständiger Fertigstellung der Sanierungsarbeiten stellte sich heraus, dass der Geselle betriebsfremde Arbeiten an den Röhren getätigt und diese dann auch nicht ordnungsgemäß verlötet hat. An der Wand entstand ein Wasserschaden. Zur Freilegung und Nachbesserung der mangelhaften Rohrverbindung mussten die darüber gerade neu verlegten Fliesen abgeschlagen und später von einem Fliesenleger durch neue ersetzt werden.“

Würde solch eine betriebsfremde Arbeit auch von der Betriebshaftpflichtversicherung der Firma Kaiser übernommen? Bitte begründen Sie Ihre Aussage.

(7 Punkte)

b) Im Zuge des Gespräches bemerkt ein Mitarbeiter der PROXIMUS Versicherung AG, dass die Firma Kaiser schon seit fast zwei Jahren mehr Mitarbeiter beschäftigt, als für die Beitragsberechnung angegeben wurde. Die tatsächliche Jahreslohn- und -gehaltssumme liegt bei 150.000 EUR.

Erläutern Sie, ob dies Auswirkungen bei der Regulierung eines Schadens hätte.

(6 Punkte)

c) Durch eine Vielzahl von Kleinschäden liegt die Schadenquote des Vertrages mittlerweile bei fast 100%.

Zeigen Sie die Möglichkeiten zur Sanierung des Vertrages auf. Gehen Sie dabei auch darauf ein, ob die Regelungen der AHB zur Beitragsangleichung helfen.

(6 Punkte)

d) Die Firma Kaiser will künftig den Tätigkeitsbereich auf Fliesenlegen ausdehnen.

Zeigen Sie auf, inwieweit durch den bestehenden Vertrag Versicherungsschutz besteht.

(6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 1

(RP: 6.2)

(25 Punkte)

- a) Durch die mangelhafte Arbeit des Gesellen ist ein Sachschaden eingetreten (Durchfeuchtung der Wand). Jede marktübliche Betriebshaftpflichtversicherung für Bauhandwerker bietet Versicherungsschutz für Schäden durch mangelhafte Arbeit und umfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Arbeit zum Zwecke der Schadenbearbeitung zugänglich zu machen und den vorherigen Zustand wiederherzustellen (sogenannte Mängelbeseitigungsnebenkosten).

Der Fliesenschaden einschließlich der Kosten des Fliesenlegers werden ersetzt.

Nicht ersetzt werden die Kosten für die Beseitigung des Mangels an der Werkleistung selbst (siehe auch Ziff. 1.2 (1) AHB).

(7 Punkte)

- b) Die Haftpflichtversicherung kennt keine „Unterversicherung“. Wenn ein berechtigter Versicherter Schadenersatzanspruch festgestellt wird, wird dieser auch bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Ziff. 13.1 der AHB regelt, dass bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen kann.

(6 Punkte)

- c) Die AHB-Regelungen zur Beitragsangleichung (AHB Ziff. 15) helfen nicht, da diese auf die Entwicklung der Schadenzahlungen aller Haftpflichtversicherer abstellen und nicht auf einzelvertragliche Sanierungserfordernisse. Die Regelungen zur Beitragsangleichung gelten außerdem nicht für Verträge, deren Beitragsberechnung nach Lohnsumme erfolgt.

Die Sanierung des Vertrages ist durch eine Beitragserhöhung oder noch wirksamer durch die Vereinbarung einer Selbstbeteiligung für Sachschäden möglich.

Hinweis für den Korrektor: Andere sinnvolle Möglichkeiten können auch anerkannt werden.

(6 Punkte)

- d) Die Durchführung von Fliesenlegearbeiten ist für einen Maurer-Meisterbetrieb ein nicht üblicher Tätigkeitsbereich. Für die Betriebshaftpflichtversicherung handelt es sich damit um ein neues Risiko, auf das die Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung Anwendung finden (AHB Ziff. 4).

Da der Versicherungsschutz der Vorsorgeversicherung zeitlich begrenzt ist (vgl. AHB Ziff. 4.1 (1)), ist es auf jeden Fall empfehlenswert, dem Versicherer das neue Risiko möglichst schnell, spätestens aber mit dem zur Hauptfälligkeit des Vertrages versandten Fragebogen zur Beitragsregulierung mitzuteilen, damit es im Versicherungsschein dokumentiert werden kann.

(6 Punkte)

Aufgabe 2

Das Baugeschäft von Herrn Kaiser läuft nicht so ausgezeichnet, sodass er Ende 2010 beschließt, sein Gerüst auch an befreundete Bauunternehmen mit Aufbau durch seine Firma zu verleihen, damit seine bisherigen Mitarbeiter ausgelastet sind. Seine Betriebspflichtversicherung ist unter Berücksichtigung der Lohnsummen bei der PROXIMUS Versicherung AG mit einem Promillesatz von 20 €/1.000 Lohnsumme versichert. Er meldete ordnungsgemäß per 1. Januar 2011 dieses Risiko der PROXIMUS Versicherung AG.

- a) Erläutern Sie, ob sich die Prämie verändern wird, welchem Umstand diese geschuldet ist und welche weiteren Angaben die PROXIMUS Versicherung AG noch benötigt, um eine ordnungsgemäße Prämie zu kalkulieren. (10 Punkte)
- b) Erläutern Sie, wie sich eine Prämienänderung bei einer Lohnsummenprämie und bei einer Prämie pro Wagnis ergeben kann. (15 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 2

(RP: 6.1, 6.3)

- a) Das Risiko Gerüstverleih mit Aufbau ist erheblich höher anzusiedeln als das reine Bau-firmenrisiko, insbesondere, weil auch andere Firmen dieses Gerüst benutzen sollen. Das Risiko einer Fehlmontage des Gerüsts, wobei dann auch Personen von anderen Firmen geschädigt werden können, ist höher als das Risiko, wenn das Gerüst nur von den eigenen Mitarbeitern benutzt wird. Dies gilt umso mehr, als sich Herr Kaiser bei Unfällen infolge Gerüstfehlern regelmäßig nicht auf § 106 SGB VII berufen kann, da er keine gemeinsame Betriebsstätte mit seinem Auftraggeber hat und ein hinreichendes Zusammenwirken fehlt.

Seitens der PROXIMUS Versicherung AG wird nachgefragt werden, wie oft das Gerüst voraussichtlich verliehen werden soll bzw. in welchem Verhältnis Gerüstaufbau zum bisherigen Baubetrieb stehen wird. Reine Gerüstverleiher mit Aufbau zahlen einen Zuschlag von ca. 50 % auf den Tariflohn. Sofern es sich nur um einen untergeordneten Bereich handelt, wird der Aufschlag erheblich geringer sein.

Die Prämie wird sich erheblich erhöhen.

(25 Punkte)

(10 Punkte)

b) Bei einer Lohnsummenprämie erhöht bzw. senkt sich die Prämie je nach Änderung der Lohnsumme, die bei der jährlichen Meldung dem Versicherer mitgeteilt werden muss.

Bei der Prämie pro Wagnis gibt es eine Prämienanpassungsklausel, wobei jährlich ein unabhängiger Treuhänder die durchschnittliche Änderung aller Schadenzahlungen aller Versicherer überprüft und dann den Änderungsprozentsatz bekannt gibt.

Folgende Möglichkeiten gibt es dabei:

Änderungen der durchschnittlichen Zahlungen:

- Abnahme um mehr als 5 % → Der Versicherer muss die Prämie um den nächsten durch fünf teilbaren Prozentsatz reduzieren.
- Abnahme bis 5 % → Der Versicherer kann die Prämie senken, der Prozentsatz wird für die Folgejahre vorgemerkt.
- Zunahme bis 5 % → Der Versicherer darf nicht erhöhen, der Prozentsatz wird für die Folgejahre vorgemerkt.
- Zunahme von mehr als 5 % (ggf. inkl. nicht verbrauchte Prozentsätze aus den Vorjahren) → Der Versicherer darf um den nächsten durch fünf teilbaren Prozentsatz die Prämie erhöhen.

(15 Punkte)

Aufgabe 3

Ab Sommer 2012 soll das Wechselkennzeichen eingeführt werden.

- Erläutern Sie den Grundgedanken des Wechselkennzeichens und gehen Sie dabei auf einen Vorteil und einen Nachteil für die Versicherung ein.
- Erläutern Sie einen Vorteil und einen Nachteil für den Versicherungsnehmer.
- Geben Sie eine Empfehlung zur Ermittlung des Prämienbedarfes ab.
- Zeigen Sie an acht Beispielen auftretende Tarifierungs- und Rechtsprobleme auf.

(5 Punkte)

(5 Punkte)

(7 Punkte)

(8 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 3

(RP: 6.3)

(25 Punkte)

- Grundgedanke nach dem sogenannten österreichischen Modell ist, die Kosten für die Verwaltung der Versicherungsverträge nach Einführung des Wechselkennzeichens zu reduzieren. Anstatt für jedes Fahrzeug einen eigenen Vertrag zu verwalten, wie dies beim Saisonkennzeichen notwendig ist, können bis zu drei Risiken in einem Vertrag geführt werden. Die Kundenbindung durch drei Fahrzeuge in einem Vertrag wird verbessert. Nachteilig ist, dass im Fall einer Vertragsaufhebung gleich drei Risiken verloren gehen. Außerdem ist im ersten Schritt auch ein zusätzlicher Kostenaufwand für die technische Installation gegeben.

(5 Punkte)

b) Der Versicherungsnehmer kann seine Fahrzeuge flexibler einsetzen. Er muss nicht mehr wie beim Saisonkennzeichen auf den Beginn oder Ablauf der versicherten Periode achten.

Nachteilig könnte sich die Ganzjahresberechnung bei nur einem Vertrag auswirken, wenn erhebliche Unterschiede in den Risiken bestehen; z. B. zwei Fahrzeuge mit niedriger, ein Fahrzeug mit hoher Typklasse.

(5 Punkte)

c) Die Tarifierungsgrundlage in der Krafthaftpflicht-Versicherung sollte das Risiko mit der höchsten Typklasse sein. Sofern die Kilometerleistung pro Jahr eingerechnet wird, sollte als Mindestkilometer der Mittelwert aller Risiken des Versicherers zugrunde gelegt werden.

In der Kaskoversicherung aber dürfte sich eine derartige Berechnung nicht realisieren lassen. Es müsste u. a. eine einheitliche Deckung bestehen.

Angesichts dieser Fragen und Probleme dürfte bei Wechselkennzeichen weiterhin eine Einzelpolicierung nach den bisherigen objektiven und subjektiven Gefahrenmerkmalen sinnvoll sein. Der Prämienbedarf für das einzelne Fahrzeug müsste unter Berücksichtigung des Stand- und Bewegungsrisikos dann mit einem Abschlag aus der bisherigen Tarifprämie ermittelt werden.

(7 Punkte)

d) Folgende Faktoren aus der bisherigen deutschen Tariflandschaft und dem Vertragsrecht sind zu klären:

- Was wird mit dem SFR?
- Welche SF-Klasse wird angerechnet?
- Wie erfolgt im Schadenfall die Belastung?
- Welche weichen Merkmale sollen gelten?
- Was ist bei Nichtzahlung der Prämie – besteht dann für alle drei Fahrzeuge Leistungsfreiheit bzw. Anzeige an die Zulassungsbehörde?
- Welche Folgen hat das (versehentliche) Fahren mit einem Fahrzeug, an dem das Wechselkennzeichen **nicht** angebracht ist?
- Dürfen nicht genutzte Fahrzeuge (also das zweite und dritte Fahrzeug) ohne Kennzeichen auf öffentlichen Wegen und Plätzen abgestellt werden? FZV § 3 gestattet das bisher nicht.
- Was geschieht, wenn der Versicherungsnehmer bei nur zwei Fahrzeugen mit Wechselkennzeichen ein Fahrzeug veräußert? In welchem Zeitraum muss er wieder ein Fahrzeug anschaffen?
- Muss § 5 der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPflVV) geändert oder erweitert werden?

(8 Punkte)

Aufgabe 4

Sie sind Mitarbeiter bei der PROXIMUS Versicherung AG. Ihnen liegt folgendes Zitat aus einem BGH-Urteil vor:

„Bei der Doppelversicherung eines Gespannes aus einem Kraftfahrzeug und einem versicherungspflichtigen Anhänger haben im Regelfall nach einem durch das Gespann verursachten Schaden der Haftpflichtversicherer des Kraftfahrzeuges und der des Anhängers den Schaden im Innenverhältnis je zur Hälfte zu tragen (nach § 59 VVG a. F.) (BGH vom 27. Oktober 2010 – IV ZR 279/08).“

- a) Herr Kaiser fragt Sie, welche Auswirkungen dieses Urteil auf
1. seine zukünftigen Beiträge haben kann, (7 Punkte)
 2. auf seine Schäden aus den letzten Jahren haben kann, (6 Punkte)
 3. eine Hochstufung der Verträge in einem Schadenfall haben kann. (6 Punkte)
- b) Zeigen Sie auch mögliche zukünftige Handhabungen und Wünsche der Versicherungswirtschaft auf, um mit diesem Urteil umzugehen. (6 Punkte)

Lösungshinweise Aufgabe 4

(RP: 6.3)

(25 Punkte)

- a) **Hinweis für den Korrektor:** Der BGH hat mit dieser Entscheidung festgestellt, dass sowohl der Zugmaschinenhaltermversicherer als auch der Anhängerhaltermversicherer den Schaden aufgrund einer Doppelversicherung übernehmen muss.

Folgende Auswirkungen kann dieses Urteil haben:

1. Bisher waren die Prämien für die Anhänger relativ günstig, da hier nur die Schäden bezahlt wurden, wenn „nur“ der Anhänger am Schaden beteiligt war, z. B. wenn ein Anhänger selbstständig ins Rollen gerät oder wenn ein Anhänger innerorts unbeleuchtet stand und ein anderer Verkehrsteilnehmer dagegen fuhr oder wenn das Kennzeichen der Zugmaschine unbekannt war. Zukünftig muss die Prämie der Anhänger auch die Aufwendungen berücksichtigen, die bislang nur bei den Zugmaschinen kalkuliert waren.

Die Anhängerprämien werden steigen, die der Zugmaschinen sinken.

2. Da dieses Urteil auch für alle Schäden der letzten Jahre gilt, bei denen die Ansprüche noch nicht verjährt sind (also aus den Jahren 2008 bis 2010), können noch rückwirkend die Anhängerverträge belastet werden, ohne dass dort eine Prämie hierfür erhoben werden kann.

(7 Punkte)

(6 Punkte)

3. Verträge, bei denen nur aufgrund einer Mehrfachversicherung eine Leistung erfolgt, werden nach den AKB nicht gestuft, sondern als schadenfrei betrachtet. Sofern also heute ein Schaden bei einem Anhänger gemeldet wird (Anhängerverträge sind i. d. R. nicht in das Schadenfreiheitsrabattsystem integriert, sondern haben eine feste Prämie), muss der Schaden über diesen Vertrag abgewickelt werden. Bei dem Regress nach der Mehrfachversicherung bei dem Versicherer der Zugmaschine wird dann dieser Vertrag nicht belastet.

Wird dagegen zunächst der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer in Anspruch genommen, wird dieser Vertrag belastet.

- b) Die Versicherer überlegen, ob ein Regressverzichtsabkommen vereinbart werden kann, wonach z. B. nur Schäden ab einer bestimmten Größenordnung gemäß der Mehrfachversicherung geteilt werden oder

ob der Gesetzgeber aufgefordert werden sollte, die Anhängerhalterhaftung nicht wieder zu entschärfen, damit es nicht zu Mehrfachversicherungen kommt.

(6 Punkte)

(6 Punkte)